Rechtsgrundlagen

zur 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO -NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 218) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Oktober 1998 (GV. NRW. S.687)
5. Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S.245)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I. S. 2994),
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV NW. S. 328)

[1] ÄNDERUNG GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 19.10.2000 AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN

1
Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.2000 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ gem. § 2 (1) BauGB i.V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluß ist am 01.07.2000 öffentlich bekanntgemacht worden.

Beckum, den 03.07.2000

(Ebell)
Bürgermeister

2
Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.2000 den Änderungsentwurf zu dieser 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ beschlossen und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Beckum, den 03.07.2000

(Ebell)
Bürgermeister

3
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ mit Begründung ist am 01.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gem. § 3 (2) S.2 BauGB. Die Benachrichtigung nach § 3 (2) S. 3 BauGB der betroffenen Träger öffentlicher Belange ist erfolgt.

Beckum, den 03.07.2000
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Lehmann)
Technischer Beigeordneter

4
Der Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.07.2000 bis 14.08.2000 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 15.08.2000

(Ebell)
Bürgermeister

5
Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.10.2000 über die vorgebrachten Anregungen die gem. § 3 (2) S. 4 BauGB eingegangen sind beschlossen.

Beckum, den 20.10.2000

(Ebell)
Bürgermeister

6
Der Rat hat am 19.10.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Beckum, den 20.10.2000

(Ebell)
Bürgermeister

7
Der Beschluß des Rates der Stadt Beckum über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung gem. § 10 (1) BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind am 03.11.2000 gem. § 10 (3) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Plan ist am 03.11.2000 offengelegt worden.
Mit der Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sachsenstraße“ in Kraft getreten.

Beckum, den 06.11.2000
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Lehmann)
Technischer Beigeordneter

Stadt Beckum

Vorhaben– und Erschließungsplan

"Sachsenstraße"

Gebietsbegrenzung:

- Im Norden durch den Holtmarweg,
- im Osten durch die Sachsenstraße
- im Süden durch das Flurstück 20 (vorh. Wegparzelle)
- im Westen durch das Flurstück 17 (vorh. Wegparzelle)

Gemarkung: Beckum

Flur: 41, 42

Rahmenkarte: M 1:1000

Bestandteile des Vorhaben– und Erschließungsplanes
A. Nutzungsplan
B. Angabe der Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

Beigefügt ist dem Vorhaben– und Erschließungsplan
D. Sonstige Darstellungen, Erläuterungen und Hinweise
E. Gestaltungsplan
F. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Datum: Juli 1997

Verfahrensstand: Anzeigefassung

0 10 20 30 40m
MASSTAB IM ORIGINAL 1:1000 NORDEN

ORIGINAL

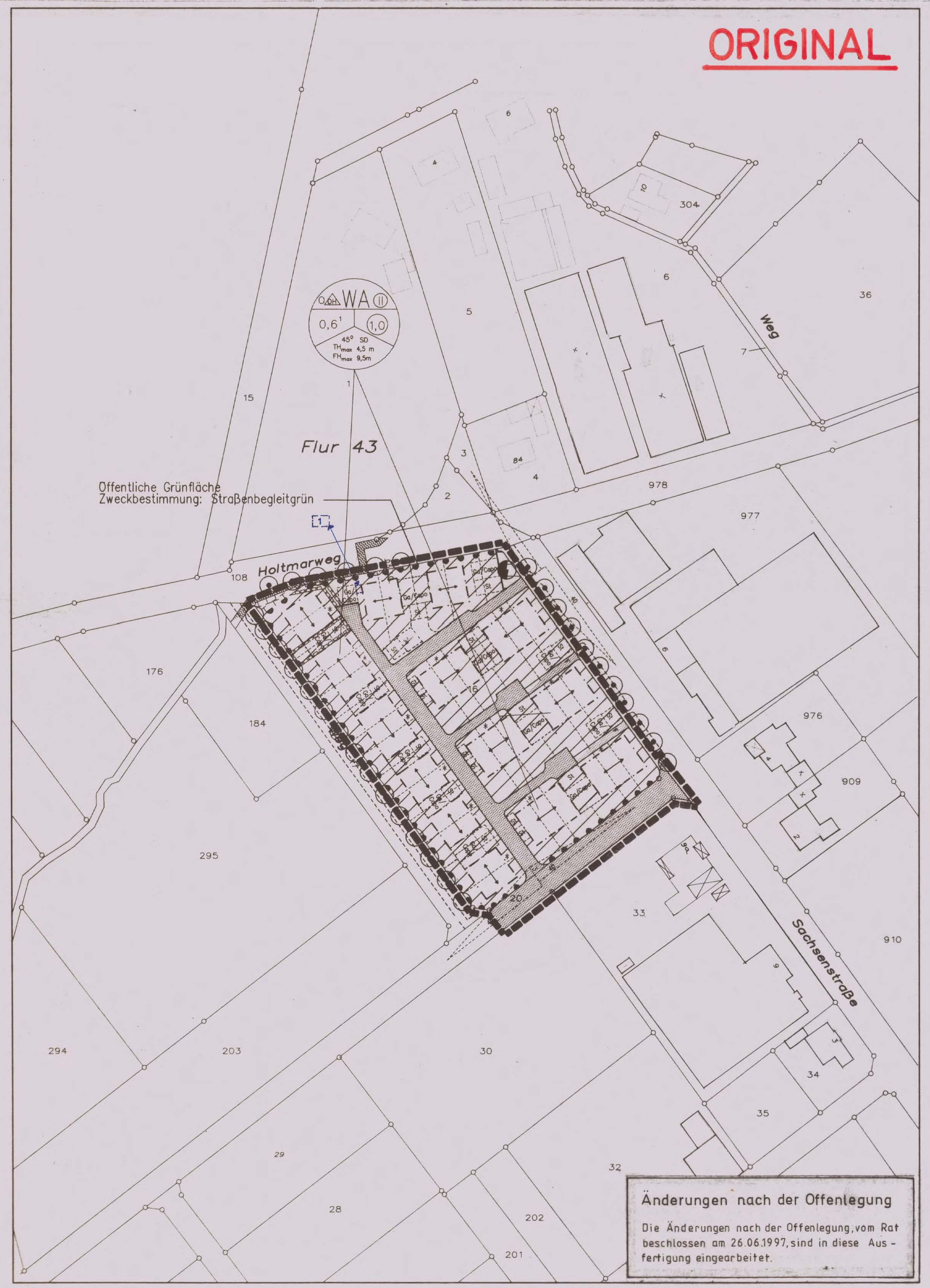

Änderungen nach der Offenlegung

Die Änderungen nach der Offenlegung, vom Rat beschlossen am 26.06.1997, sind in diese Ausfertigung eingearbeitet.

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S.2049)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB – MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622), geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan inhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S:889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S.1458)
- Landesbauordnung Nordrhein–Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S.218 / SGV NW, ber. GV NW S.982)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S.124)
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein–Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S.710), geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S.382)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926)

Anmerkung:
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4 – 10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2–14 BauNVO Bestandteil des Vorhaben– und Erschließungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NW in dem Vorhaben– und Erschließungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 21 BauONW und können gemäß § 84 (3) BauONW als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben– und Erschließungsplanes "Sachsenstraße"

Hinweis:
Das Verfahren wird gemäß § 7 Abs. 3 BauGB – MaßnahmenG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) i.V.m. § 1–15 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO

zulässig sind:
- Wohngebäude;
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;

nicht zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank– und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
- Anlagen für Verwaltungen;
- Gartenbaubetriebe;
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2), 17, 18, 19, 20 und 21 a BauNVO

Es gilt der Eintrag in die Planzeichnung:

Grund– und Geschoßflächenzahl (GRZ, GFZ) (§§ 16–20 BauNVO)

0,6 — zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

1 — Überschreitung des Höchstmaßes des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 (1) BauNVO i.V.m. § 17 (2) BauNVO (siehe Begründung)

Die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten im Sinne des § 14 BauNVO, die innerhalb der Baugrundstücke liegen, sind bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnen.

(1,0) — zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NW (§§ 16 und 20 BauNVO)

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 und 18 BauNVO)

TH 4,5 — maximal zulässige Traufhöhe in Meter über Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoß

FH 9,5 — maximal zulässige Firsthöhe in Meter über Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoß

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoß, gemessen ab Mitte der Gebäudetiefe. Als oberer Bezugspunkt gilt für die Traufhöhe die die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut und für die Firsthöhe die Oberkante Firstpfette.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

o — offene Bauweise

DH — nur Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Hauptfirstrichtung bei Gebäuden mit geneigtem Dach; die eingetragene Stellung ist für den Hauptbaukörper hinsichtlich der Ausrichtung verbindlich

Baugebiet — WA; Bauweise — o; Zahl der Vollgeschosse — II; Grundflächenzahl — 0,6; Geschoßflächenzahl — (1,0); Dachform — SD; Dachneigung — 45°; Traufhöhe(TH) — THmax 4,0; Firsthöhe (FH)

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 22 BauGB sowie § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 21 a BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauBNVO sind unzulässig.

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

St — Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Ga — Flächen für Garagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Capo — Flächen für Carports (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F/R — Fußweg

Bereich ohne Ein– und Ausfahrt und Zu– und Abgang

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 12,14 BauGB

Elektrizität (Umspannstation)

7. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB

Wasserflächen (hier: Bachlauf)

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Anmerkung:
Die Maßnahmen, die innerhalb der Flächenbegrenzung durchzuführen sind, bestimmt der Landschaftspflegerische Begleitplan.

Verkehrsflächen:
Die Verkehrsflächen und Fußwege sind mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen anzulegen.

Stellplätze / Zufahrten
Die Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteinen) anzulegen.

Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die Anpflanzung von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist im Bereich der geschützten Obstbaumreihen nicht zulässig (Abstand ab Stammitte mind. 5m)

Der Versiegelungsgrad je Grundstück darf einen Wert von 60% nicht überschreiten. Dabei zählen die Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien als nicht versiegelt. Die verbleibenden Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 5°) von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Umspannstation usw. sind verbindlich mindestens extensiv zu begrünen. Die Schichtdicke der Vegetationsschicht der extensiven Dachbegrünung hat mindestens 6 cm zu betragen.

Mindestens 50 % der Gartenflächen sind naturnah zu gestalten bzw. mit Gehölzen der Pflanzenliste zu begrünen. Zierasen und Nadelgehölzanpflanzungen gelten nicht als naturnah.

Schnitthecken sind nur mit Pflanzen der Pflanzliste zulässig.

Hinweis zur Grünordnung

Artenliste 1: (Auswahlliste)

Bäume:

Acer platanoides	–	Spitzahorn
Acer pseudoplantanus	–	Bergahorn
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Fagus sylvatica	–	Buche
Fraxinus exelsior	–	Gemeine Esche
Prunus avium	–	Vogelkirsche
Quercus robur	–	Stieleiche
Sorbus aucuparia	–	Eberesche
Tilia cordata	–	Winterlinde

Obstbäume (Hochstamm):

Biesterfelder Renette
Kaiser Wilhelm
Roter Boskoop
Rote Sternrenette
Winterglockenapfel
Doppelte Phlippsbirne
Gute Graue
Williams Christbirne
Schneiders Späte Knorpelkirsche

Sträucher:

Acer campestre	–	Feldahorn (auch als Baum)
Cornus sanguinea	–	Roter Hartriegel
Corylus avellana	–	Hasel
Crataegus monogyna	–	Weißdorn (auch als Baum)
Euonymus europaeus	–	Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Prunus padus	–	Traubenkirsche
Prunus spinosa	–	Schwarzdorn
Rosa canina	–	Hundsrose
Sambucus nigra	–	Schw. Holunder
Viburnum opulus	–	Schneeball

Artenliste 2: (Auswahlliste)

Kletterpflanzen:

Ampelopsis aconitifolia	–	Doldenrebe
Aristolochia–durior	–	Pfeifenwinde
Campsis radicans	–	Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	–	Baumwürger
Clematis alpina	–	Alpenwaldrebe
Clematis montana "Rubens"	–	Anemonenwaldrebe
Clematis vitalba	–	Gemeine Waldrebe
Cobea scandens	–	Glockenrebe
Euonymus fortunei "Vegetus"	–	Kriechspindel
Hedera helix	–	Efeu
Humulus lupulus	–	Hopfen
Hydrangea anomala ssp. petiolaris	–	Kletterhortensie
Lonicera brownii "Dropmore Scarlet" o.a.	–	Geißblatt i.S.
Parthenocissus tricuspidata veitchii	–	selbstklimmender Wein
Parthenocissus quinquefolia var. engelmannii	–	Jungfernrebe. / 5–blättriger Wilder Wein
Polygonum aubertii	–	Knöterich
Wisteria sinensis	–	Blauregen

Schnitthecken:

Acer campestre	–	Feldahorn
Buxus sempervirens	–	Buchsbaum
Taxus baccata	–	Eibe
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Fagus sylvaticus	–	Rotbuche
Crategus monogyna bzw. laevigata	–	Weißdorn

10. Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Geh– und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

11. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen gem. § 9 (1) Nr. 23 BauGB

Im Geltungsbereich dürfen Heizanlagen, die neu errichtet, erweitert oder umgebaut werden, weder feste noch flüssige Energieträger eingesetzt werden (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)

12. Baugestalterische Festsetzungen gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Außenfassade:
Als Außenwandmaterial ist nur weißer Putz zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO (Umspannstation).

2. Sockelhöhe
Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt 0,8 m., Als Sockelhöhe gilt das Maß von der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens bis Oberkante fertige Straße.

3. Dachform
Die Festsetzungen gelten für Dächer der Hauptbaukörper, für untergeordnete Baukörper sind auch abweichende Dachformen zulässig.
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung:
SD — Es sind nur Satteldächer zulässig, Krüppelwalmdächer sind unzulässig.

4. Dachneigung
Die Dachneigung beträgt 45°.

5. Dacheindeckung
Als Dacheindechung sind nur Betondachsteine zulässig.

6. Dachaufbauten und –einschnitte
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist je eine Dachgaube straßenseitig auf den Reihenmittelhäusern (Brandschutz).

7. Dachüberstand
Dachüberstände sind nur bis maximal 0,3 m zulässig; rechtwinklig gemessen zwischen fertiger Außenwand (mit Putz) und unterem Sparrenende.
Dies gilt nicht für Hauseingänge, Terrassen, Balkone und Loggien.

8. Einfriedungen
Die Abgrenzung zwischen privatem Vorgarten und der Verkehrsfläche darf an den für die Erschließung der Baugrundstücke maßgebenden Straßenseiten nur in Form eines Rasenkantensteines erfolgen. Die entsprechenden Grundstücksseiten sind mit einem * gekennzeichnet.

Zu den anderen Grunstücksseiten sind offene Zäunee und lebende Hecken bis 1,0 m Höhe nach Pflanzliste zulässig.

D. Sonstige Darstellungen, Erläuterungen und Hinweise

z.B.: 3 — Maßzahl in Meter

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

z.B.: 34 — Flurstücksnummer

mögliche Grundstücksteilung

zu erhaltender Baum

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,7m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Die Anpflanzung von einzelnen hochstämmigen Bäumen ist zulässig. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor dem Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen. Dem Westf.Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf.archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

Nach jetzigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereiteten Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Garagen und Carport und Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind nach Möglichkeit dauerhaft mit Kletterpflanzen der Pflanzliste zu begrünen.

Es wird empfohlen, zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen eine Zisterne – mit Überlauf in den Regenwasserkanal – zu errichten.
Die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird empfohlen.
Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig.
Die Din 1988 (Technische Regel für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten.

Größe des Plangebietes: ca. 0,9 ha, Gemarkung Beckum, Flur: 41, 42, Flurstücke: s. Eigentümerverzeichnis

Der Rat der Stadt Beckum hat am 11.03.1997 die Aufstellung des Vorhabens- und Erschließungsplanes "Sachsenstraße" gem. § 7 BauGB-MaßnahmenG beschlossen. Beckum, den 08.07.1997 Bürgermeisterin (DS) gez. Gerke	Aufgestellt gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG. i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB. Beckum, den 08.07.1997 STADT BECKUM Der Stadtdirektor Stadtplanungsamt Im Auftrage (DS) gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbaudirektor
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Beckum, den 08.07.1997 Dipl.-Ing. Hubert Albert öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (DS) gez. Albert Hubert Albert	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen des BebauungsplanesNr. 57 folgendermaßen durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 05.12.1996 öffentlich bekannt gemacht worden. b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 02.01.1997 bis 16.01.1997 einschließlich die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Beckum, den 08.07.1997 STADT BECKUM, Der Stadtdirektor – Stadtplanungsamt (DS) Im Auftrage gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbaudirektor
Der Rat der Stadt Beckum hat am 29.04.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Sachsenstraße" und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 7 Abs. 3 BauGB – MaßnahmenG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Beckum, den 08.07.1997 (DS) gez. Gerke Bürgermeisterin	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung ist am 12.05.1997 mit dem Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortüblich bekannt gemacht worden. Die Benachrichtung nach § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB ist erfolgt. Beckum, den 08.07.1997 STADT BECKUM Der Stadtdirektor in Vertretung (DS) gez. Joksch (Joksch) Techn. Beigeordneter
Der Entwurf zu diesem Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung haben gem. § 7 Abs. 3 BauGB – MaßnahmenG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ~~auf die Dauer eines Monats~~ vom 21.05.1997 bis 06.06.1997 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Beckum, den 08.07.1997 STADT BECKUM Der Stadtdirektor in Vertretung (DS) gez. Joksch (Joksch) Techn. Beigeordneter	Der Rat der Stadt Beckum hat am 26.06.1997 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Beckum, den 08.07.1997 (DS) gez. Gerke Bürgermeisterin
Der Rat der Stadt Beckum hat am 26.06.1997 diesen Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 7 Abs. 3 BauGB – MaßnahmenG i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 08.07.1997 (DS) gez. Gerke Bürgermeisterin	Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 11 BauGB der Bezirksregierung Münster mit Datum vom 17.07.1997 zur Genehmigung vorgelegt worden. Beckum, den 17.07.1997 STADT BECKUM Der Stadtdirektor in Vertretung: (DS) gez. Joksch (Joksch) Techn. Beigeordneter
Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB mit Verfügung vom 28.07.1997 genehmigt worden. Münster, den 28.07.1997 Bezirksregierung Im Auftrage: (DS) gez. Stolz	Die Genehmigung gem. § 11 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind am 08.08.1997 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 08.08.1997 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft getreten. Beckum, den 18.08.1997 STADT BECKUM Der Stadtdirektor in Vertretung: (DS) gez. Joksch (Joksch) Techn. Beigeordneter

STADT BECKUM

Vorhaben- und Erschließungsplan „Sachsenstraße“

A. Nutzungsplan

1. vereinfachte Änderung

Datum: Mai 2000 — ~~Verfahrensstand: Offenlegung~~ RECHTSKRÄFTIG SEIT 03.11.2000

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
KOMMUNALBERATUNG

33689 Bielefeld – Sennestadt, Vennhofallee 97
Telefon 05205/3230 u. 6502, Telefax 05205/22679

BERIEF, DREES & PARTNER
Architekten Stadtplaner BDA SRL